

SÜDTIROLER VOLKSMUSIKKREIS EO

Verein freiwilliger und gemeinnütziger Tätigkeit

Satzungen

Stand: 20.06.2022

Angepasst an die neuen Vorgaben des Kodex des Dritten Sektors aufgrund des GvD vom 3. August 2018 Nr. 105, genehmigt vom Vorstand am 20.06.2022, aufgrund der Vollmacht der Vollversammlung vom 30.03.2019 in Dorf Tirol

§ 1

Name, Sitz, Struktur, Dauer und Rechtssubjekt

Der Verein führt den Namen „Südtiroler Volksmusikkreis EO“ (ehrenamtliche Organisation). Sein Sitz ist in Bozen, Südtirol.

Der Verein gliedert sich in den Hauptsitz und Bezirke. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet Südtirols. Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt.

Im Sinne des ZGB, Art. 36 ff., handelt es sich um einen nicht anerkannten Verein. Dieser hat im Sinne des L.G. Nr. 11/1993, eine gemeinnützige und ehrenamtliche Ausrichtung. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten laut Art. 8, Abs. 1 und 2 des GvD 117/2017. Der Verein geht im Zuge der Reform des 3. Sektors in das Verzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen über.

§ 2

Ziel des Südtiroler Volksmusikkreises

Ziel des Vereins ist die Pflege und Verbreitung des bodenständigen Volksliedes, der Volksmusik und des Volkstanzes.

Die Mitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Ämter des Südtiroler Volksmusikkreises, sowie die Mitglieder der übrigen Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit - mit dem Recht auf Vergütung von belegten Spesen – ausschließlich ehrenamtlich aus. Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch die Vereinsmitglieder erbracht.

§ 2 bis

Die Tätigkeiten des Südtiroler Volksmusikkreises

Dabei handelt es sich um Tätigkeiten von kulturellem und künstlerischem, sowie Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich von Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, sowie Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchstabe I, des GvD 117/2017

Der Verein kann laut Art. 6, des GvD 117/2017 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

§ 3

Zusammenarbeit mit Partnern

Der Südtiroler Volksmusikkreis strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Tiroler Volksmusikverein mit Sitz in Innsbruck, der die gleichen Ziele verfolgt, mit dem Bereich Volksmusik in der Südtiroler Landesverwaltung sowie mit weiteren fachverwandten Vereinen und Verbänden an.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Zweckes und Art der Aufbringung

Der Verein finanziert sich durch Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften, Spenden, Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge und Einnahmen aus gewerblicher Nebentätigkeit.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Südtiroler Volksmusikkreises kann jeder Südtiroler werden, dem die Volksmusik ein Anliegen ist. Personen aus den Nachbarländern können ebenfalls Mitglied des Volksmusikkreises werden, wenn sie am Volksmusikgeschehen in Südtirol teilhaben wollen. Beitrittswillige stellen einen Antrag an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet. Auch Sing- und Musiziergruppen können Mitglied des Südtiroler Volksmusikkreises werden. Der Verantwortliche der Gruppe stellt ebenfalls einen Antrag beim Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet werden. Der Verein gliedert sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten mit der einzigen Ausnahme, dass Ehrenmitglieder von den Zahlungen der Mitgliedsbeiträge befreit sind.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen, Anfragen zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedem ordentlichen Mitglied steht im Rahmen der Tätigkeit des Vereines in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei der Stimmenabgabe hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Außerdem steht jedem Mitglied das Recht zu, an allen Angeboten des Volksmusikkreises teilzunehmen und alle hierdurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muss jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Vorstand angezeigt werden. Das aus welchem Grund auch immer ausgeschiedene Mitglied kann gegenüber dem Volksmusikkreis keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Volksmusikkreis voll zu erfüllen. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen, auf schriftlichen Antrag, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Vollversammlung festgesetzt werden, ordnungsgemäß zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung zu befolgen, das Anliegen des Volksmusikkreises nach Kräften zu fördern und dessen Bestrebungen weitgehend zu unterstützen.

§ 8

Ausschluss aus dem Volksmusikkreis

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Zweck des Volksmusikkreises trotz Ermahnung verletzen oder die Interessen des Vereins schädigen oder mit der Mitgliedsbeitragsleistung im Rückstand sind, auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen an das Schiedsgericht rekurrieren. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Volksmusikkreis keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Volksmusikkreis voll zu erfüllen.

§ 9

Die Organe des Volksmusikkreises

Die Organe des Volksmusikkreises sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Bezirksvertreter und Ausschüsse auf Bezirksebene
- d) der Fachbeirat
- e) die Rechnungsrevisoren
- f) das Schiedsgericht

§ 10

Die Vollversammlung, ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hierzu, welche vom Vorstand erstellt wird, ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage zuvor schriftlich bekanntzugeben. Der Vollversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl: dabei werden der Obmann, zwei Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier getrennt gewählt
- b) die Wahl der Mitglieder des Fachbeirates und deren Abwahl
- c) die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags und deren Fälligkeit
- d) die Änderung der Satzungen bzw. deren Ergänzung
- e) die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Genehmigung
- f) die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes
- g) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlag
- h) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz und Entlastung des Kassiers nach Anhören des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- i) die Wahl der Rechnungsrevisoren
- j) die Auflösung des Volksmusikkreises
- k) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- l) Die sonstigen Angelegenheiten, die aufgrund des Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Es muss eine außerordentliche Vollversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet wird. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Vollversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der außerordentlichen das gleiche wie bei der ordentlichen Vollversammlung. Jede Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder des Volksmusikkreises anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet frühestens eine Stunde später eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Erhalten bei Wahlen Kandidaten gleichviel Stimmen, so findet zwischen jenen Kandidaten, die gleichviel Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in sachlichen Anträgen und Beschlüssen gelten diese als nicht angenommen. Die Stimmgebung bei Beschlüssen und Anträgen erfolgt in der Regel durch Zuruf bzw. durch Handaufheben, bei Wahlen in der Regel geheim. Auch bei Wahlen kann die Stimmgebung durch Zuruf bzw. Handaufheben erfolgen, wenn dies beantragt wird und diese Wahlart keinen Widerspruch findet.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Beim Beschluss über die Auflösung des Volksmusikkreises dagegen eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder.

Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll

aufzunehmen. Bei Wahlen sind die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen. Jedes Protokoll ist vom Obmann und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinen zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand bleibt für drei Jahre im Amt und ist wieder wählbar.

§ 12 Aufgaben der Vorstandmitglieder

Der Obmann (bei Verhinderung ein Stellvertreter) vertritt den Volksmusikkreis nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und führt bei den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er vollzieht die gefassten Beschlüsse in der vom Vorstand oder der Vollversammlung festgesetzten Form.

Der Schriftführer (bei Verhinderung ein Vorstandsmitglied) verfasst bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll.

Der Kassier führt die Vereinskasse. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis. Der Kassier ist dem Vorstand gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

Der Vorstand ist der Vollversammlung gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Volksmusikkreises und für die Vermögensgebarung verantwortlich und hat dieser einmal jährlich, anlässlich des Jahresrechnungsabschlusses Rechenschaft zu geben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt jenes Mitglied nach, das bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenanzahl erreicht hat.

§ 13 Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vermögens, die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen, die Vorbereitung der Anträge für die Vollversammlung, die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung, die Aufstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses und des jährlichen Voranschlages, die Erledigung der Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Die Stimmabgabe erfolgt mündlich oder durch Handzeichen. Es bleibt jedoch dem Vorstand überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung zu beschließen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Um eine größere Breitenwirkung und Meinungsvielfalt zu erzielen, lädt der Vorstand in der Regel auch die Bezirksvertreter sowie die Fachbeiräte zu seinen Sitzungen ein. Diese haben beratenden Charakter. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Volksmusikkreises müssen vom Obmann unterzeichnet werden.

§ 14 Der Fachbeirat

Der Fachbeirat setzt sich aus fünf von der Vollversammlung gewählten Referenten zusammen. Er entwirft musikalische Programme und bringt richtungsweisende Ideen und Initiativen auch in Bezug auf die Präsentation des Südtiroler Volksmusikkreises nach außen hin ein.

§ 15 Die Bezirksvertreter und Ausschüsse auf Bezirksebene

Die Mitglieder wählen alle drei Jahre einen Bezirksausschuss. Dieser Ausschuss setzt sich aus dem Bezirksvertreter, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier zusammen. Es steht den Bezirken frei, noch weitere Mitglieder aus der musikalischen Volkskultur der verschiedenen Ort- und Talschaften für die Zusammenarbeit mit einzubinden. Mindestens einmal im Jahr hat der Bezirksausschuss eine Bezirksversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung wird ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr gegeben, der Kassabericht genehmigt und eine Programmorschau erstellt.

Der Bezirksausschuss fördert und koordiniert die verschiedenen volksmusikalischen Initiativen und Veranstaltungen auf Bezirks- und Ortsebene.

§ 16

Die Rechnungsrevisoren

Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Kassengebarung und die Jahresabschlussrechnung und erstatten der Vollversammlung einen entsprechenden Bericht.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Bezirksausschüsse sein.

§ 17

Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Volksmusikkreises entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Mitglied des Volksmusikkreises zum Schiedsgericht wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen nun ein drittes, an der Sache unbeteiligtes Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Namen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Der Obmann des Schiedsgerichtes hat mitzustimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 18

Auflösung des Volksmusikkreises

Der Volksmusikkreis ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als fünf Mitglieder zählt. Die Auflösung kann auch in einer eigens dafür einberufenen Vollversammlung beschlossen werden, die mit Anwesenheit von mindestens 3/4 Viertel aller Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer 2/3 Mehrheit beschließt. Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vermögen ist einer anderen ehrenamtlich tätigen Organisation des Dritten Sektors zu übertragen. Über die Übergabe ist eine Niederschrift zu verfassen.

§ 19

Finanzen

- a. Die direkte und indirekte Verteilung von Überschüssen oder sonstigen Vermögenswerten ist nicht vorgesehen. Sämtliche Überschüsse sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- b. Verpflichtung zur Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes und einer Erfolgs- und Vermögensrechnung und deren Genehmigung durch die Vollversammlung.

§ 20

Gleichbehandlung der Geschlechter

Die in dieser Satzung zur leichteren Lesbarkeit verwendete Form schließt die weiblichen und männlichen Mitglieder ein.

§ 21

Schlussbestimmungen

Für all das, was in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die Bestimmungen laut Zivilgesetzbuch, laut Kodex des Dritten Sektors sowie jene Bestimmungen, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.